

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
der Stadt Bad Wildbad vom 13. Dezember 2022**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad am **13. Dezember 2022** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Bad Wildbad erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt. Für bauliche Verwaltungsleistungen, einschließlich allgemeiner Tatbestände, gilt zudem weiterhin die eigene Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Unteren Baurechtsbehörde (Baugebührensatzung) mit Gebührenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung.

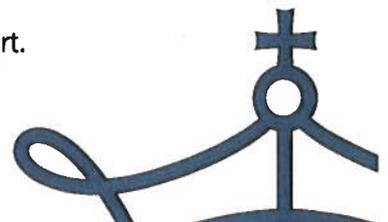
§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.



§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

(1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am **01. Januar 2023** in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom **23. Januar 2007** (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften, mit Ausnahme der Baugebührensatzung mit den im dortigen Gebührenverzeichnis geregelter Tatbestände, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Bad Wildbad, 13. Dezember 2022



Marco Gauger
(Bürgermeister)

Gebührenverzeichnis**(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 13. Dezember 2022)**

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:	12,80 €/ZE
	<ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. - Zurücknahme eines Antrags - Auskünfte und Einsichtnahmen insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei. - Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder städtischen Bestimmungen - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist - Zurverfügungstellen von Umweltinformationen nach UVwG - Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz 	
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
2.1	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art 	
2.1.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung bestehend aus bis zu 2 Seiten	4,00 €/Fall
2.1.b	für jede weitere Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung oder ab der 3. Seite je Seite	1,60 €/Fall
2.2	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,60 €/Fall
3	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	12,80 €/ZE
	<ul style="list-style-type: none"> - wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat - und bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 	

4	Fotokopien und Ausdrücke	
4.1	Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
4.1.a	für die erste Seite	3,40 €/Fall
4.1.b	für jede weitere Seite A4 sw	0,80 €/Fall
4.1.c	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	1,20 €/Fall
4.2	Abwicklung Aktenübersendung	21,40 €/Fall
5	Melderecht	
5.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
5.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	10,40 €/Fall
5.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) ***Die Gebührenerhebung erfolgt direkt durch das Rechenzentrum***	
5.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	16,00 €/Fall
5.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG) ***Die Gebühr wurde in Anlehnung an die Empfehlung des Rechenzentrums aufgenommen.***	75,00 €/Fall
5.2	schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 BMG)	10,40 €/Fall
5.3	Gebührenfrei sind (§ 9 BMG):	
5.3.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
5.3.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
5.3.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten und Hinweisen des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG)	
5.3.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
5.3.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (§ 9 Nr. 5 BMG)	
5.3.6	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
5.3.7	die Auskunft an den Wohnungsgeber (§ 50 Abs. 4 BMG)	
6	Archivwesen	
6.1	Ahnenforschung	10,80 €/ZE
7	Fischereischeine	
7.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)	
7.1.1	Jahresfischereischein	21,60 €/Fall
7.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	24,30 €/Fall
7.1.3	Jugendfischereischein Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	9,70 €/Fall
7.2	Einziehung der Fischereiabgabe (Verlängerung) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	16,00 €/Fall

8	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
8.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	5,00 €/Fall
8.2	bei Sachen über 50 € Wert	12,00 €/Fall
	sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge	
8.3	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 8.2 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	14,40 €/Fall
9.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	14,40 €/Fall
10	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	21,70 €/Fall
11	Gewerberecht	
11.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
11.1.1	Gewerbeanmeldung	35,00 €/Fall
11.1.2	Gewerbeabmeldung	15,00 €/Fall
11.1.3	Gewerbeummeldung	20,00 €/Fall
11.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	
11.2.a	Einfache Auskünfte	13,00 €/Fall
11.2.b	Erweiterte Auskünfte	20,00 €/Fall
11.3	Meldebestätigung	15,00 €/Fall
11.4	Spiele	
11.4.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	102,90 €/Fall
11.4.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	51,40 €/Fall
11.4.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO bzw. § 41 LGlüG)	274,50 € zzgl. 100 € / Spielgerät
11.4.4	Änderungen beim Betrieb von Spielhallen	17,10 €/ZE
11.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	89,90 €/Fall
11.6	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	89,90 €/Fall
12	Gaststättenrecht	
12.1	Gestattungen (§ 12 GastG)	
12.1.a	für den ersten Tag	
12.1.a.1	bis 300 m ²	24,80 €
12.1.a.2	über 300 m ²	62,10 €
12.1.b	für jeden weiteren Tag	20,70 €
12.2	Sperrzeitverkürzungen	
12.2.a	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage (§ 12 Satz 1 GastVO)	19,90 €/Fall
12.2.b	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	17,10 €/ZE
12.3	Vorläufige Erlaubnis, Gaststättenerlaubnis, Stellvertretererlaubnis	17,10 €/ZE
12.4	Auflagen, Anordnungen und Fristverlängerungen	17,10 €/ZE
12.5	Rücknahme oder Widerruf einer Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG)	17,10 €/ZE

13	Polizei- und Ordnungsrecht	
13.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: <ul style="list-style-type: none">- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung- Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten- Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen- Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten- Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind- Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	12,30 €/ZE
13.2	Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	17,10 €/ZE
13.3	Ausnahmen von Ruhezeiten	22,80 €/Fall
14	öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	
14.1	Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks	24,90 €/Fall
14.2	Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten nach dem Sprengstoffgesetz	29,90 €/Fall
14.3	sonstige Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	14,90 €/ZE